



Förderbedingungen für Holzfeuerungs-Anlagen bis 70 kW

Generelle Förderbedingungen (gültig für alle Fördergegenstände)

1. Das Gebäude muss auf Kantonsgebiet stehen.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Energie. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, bis das jährlich genehmigte Förderbudget ausgeschöpft ist. Es wird maximal der in der Förderzusage (Verfügung) festgelegte Betrag ausgezahlt.
3. Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe geltenden Fördersätze und -bedingungen. Als Eingabedatum gilt das Datum des Poststempels.
4. Das Beitragsgesuch ist zwingend vor Baubeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung.
5. Wird mit dem Bau nach Gesuchseingabe und ohne erteilte Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko selber, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
6. Alle baulichen Arbeiten und Installationen haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
7. Das Gesuchsformular mit erforderlichen Beilagen muss vollständig ausgefüllt werden. Bei fehlenden Angaben wird das Gesuch ohne weitere Bearbeitung retourniert.
8. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt worden sind
 - die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden
 - die Auflagen des Förderprogramms zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.
9. Gemäss geltendem Mietrecht müssen Fördergelder, die für energetische Sanierungen an Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Umwelt und Energie behält sich das Recht vor, die Mietenden auf eine entsprechende Anfrage hin über ausbezahlte Beiträge des kantonalen Förderprogramms Energie an den/die Eigentümer/in, zu informieren.
10. Es können Stichproben vor Ort durchgeführt werden. Die Bauherrschaft verpflichtet sich Zugang zu geförderten Anlagen zu gewähren.
11. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gibt Umwelt und Energie die Informationen über ausbezahlte Beiträge des kantonalen Förderprogramms Energie an die kantonale Steuerverwaltung weiter.

Spezielle Förderbedingungen für Holzfeuerungs-Anlagen kleiner als 70 kW Nennleistung

1. Die Erstellung der Anlage wird nur in bestehenden Gebäuden, für welche die Baueingabe vor dem 31. Dezember 2008 erfolgt ist, unterstützt. Die Anlage muss als Hauptheizung des Gebäudes eingesetzt werden. Die bestehende Heizung muss demontiert werden. Eine ergänzend zur Holzfeuerung installierte Zusatzheizung darf maximal eine Nennleistung von 50% der gesamten erforderlichen Heizleistung aufweisen.
2. Holzfeuerungs-Anlagen kleiner als 70 kW Heizleistung (Nennleistung) erhalten bei der Umstellung von fossilen Energieträgern (Öl oder Erdgas) oder von einer Elektroheizung (zentral oder dezentral) auf Holz einen Förderbeitrag. Der Ersatz des Heizkessels einer bestehenden Holzheizung wird mit einem reduzierten Fördersatz unterstützt.
Die Förderung für Anlagen mit einer Heizleistung von 70 kW und grösser sind mit einem separaten Gesuch zu beantragen. Holzfeuerungen für Neubauten werden nicht unterstützt, ebenso wenig Anlagen, deren Wärme für industrielle oder gewerbliche Prozesse verwendet wird.
3. Die Kombination mit einer (bestehenden oder neuen) thermischen Solaranlage ist zwingend vorgeschrieben.
4. Die neue Heizung muss über das Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz verfügen.
Holzheizkessel mit Qualitätssiegel siehe hier:
http://www.holzenergie.ch/fileadmin/user_resources/qualitaetssiegel_Irv_opair/319_Heizkessel_QS.pdf
Wohnraumheizungen mit Qualitätssiegel siehe hier:
www.holzenergie.ch/fileadmin/user_resources/qualitaetssiegel_Irv_opair/319a_QS%2BMinergie_WohnraumHabituation.pdf
5. Bei einer bestehenden Einzelraumheizung wird der Einbau einer neuen Wärmeverteilung (Umstellung auf Zentralheizungssystem) zusätzlich gefördert. Der Beitrag reduziert sich anteilmässig, wenn nur einzelne Wohnungen mit einer neuen Wärmeverteilung versehen werden.
6. Der Beitrag verfällt, wenn die Anlage nicht innert 18 Monaten nach der Beitragszusage in Betrieb genommen wird. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme bei Umwelt und Energie eingereicht werden.
7. Für die Bemessung des Förderbeitrags gelten die folgenden Begrenzungen für die maximal installierte Kesselleistung (Raumheizung und Warmwasser) pro m² Energiebezugsfläche (EBF):
 - Bauten mit Baujahr nach 1980: 50 Watt pro m² EBF
 - Bauten mit Baujahr vor 1980: 70 Watt pro m² EBF